



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Postzustellungsurkunde

Herr
Ludwig Ortmeier
Lahrstr. 50
94522 Wallersdorf

Sachbearbeiter: Frau Schmid
Telefon: 08731/87-220
Telefax: 08731/87-723
Zimmer-Nr.: 221
Email: christine.schmid@
landkreis-dingolfing-landau.de
Bürozeiten: Mo, Di, Mi, Fr

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen
Unser Aktenzeichen
42-641/4/2/4-A 349

Dingolfing,
11.09.19

Wasserrecht;
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 3235, 3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Anlage: Plansatz
Parameterlisten
Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Planfeststellung

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 3235, 3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier nach dem von Herrn Architekten Stömmer vom 08.01.2019 und dem Ing. Büro Geoplan vom April 2019 gefertigten Plan.

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
Volksbank Dingolfing
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

1.2 Zweck des Ausbaus

Die festgestellte Herstellung des Grundwasserbaggersees dient der Entnahme von Kies.

1.3 Plan

Der vom Unternehmer eingereichte Plan wird nach Maßgabe folgender Beschreibungen sowie der Grüneintragungen festgestellt:

- Erläuterung
- Antragsschreiben vom 08.12.2019
- Eingabeplan und Profile M = 1 : 1.000 und M = 1 : 500
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 und M = 1 : 5.000
- Bepflanzungsplan
- Grundstücksverzeichnis
- Berechnung der Ausbeutemenge
- Kompensationsberechnung
- UVP-Bericht vom April 2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.02.2019 bzw. 27.05.2019 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.09.2019 versehen.

1.4 Beschreibung des Ausbaus

1.4.1 Lage des Baggersees

Flurnummer 3235, 3235/2 und 3235/3, Gemarkung Wallersdorf

1.4.2 Verwendung des Baggersees nach Beendigung des Ausbaus

Nach Beendigung der Kiesgewinnung dient der Baggersee als Landschaftssee mit Biotopentwicklung (keine intensive fischereiliche Nutzung).

2. Genehmigungsinhalts – und Nebenbestimmungen

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Fristsetzung für den Abbau

Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Berechtigung zum Kiesabbau wird bis 31.12.2024 befristet. Die Rekultivierungsarbeiten sind innerhalb eines halben Jahres nach beendetem Kiesabbau, spätestens jedoch bis 31.12.2024, fertig zu stellen.

2.2 Absteckung des Aushubgeländes

Die zum Abbau vorgesehene Fläche ist nach Grenzermittlung von der Unternehmerin durch farbige Pflöcke abzustecken. Die Pflöcke sind auch während des Abbaus sichtbar im Boden zu belassen. Für die jederzeitige Sichtbarkeit der Pflöcke und deren Wiedereinsetzung bei Entfernung ist die Unternehmerin verantwortlich.

2.3 Abstände

Die Abstände zu benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrswegen müssen in Anlehnung an die „Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ mindestens betragen (gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnitts):

- a) zu Nachbargrundstücken 10 m
- b) zu öffentlichen Verkehrswegen 10 m

Die Abstände sind in gewachsenem Boden stehen zu lassen. Um den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen wirksam zu verhindern, ist bei Bedarf ein größerer Abstand einzuhalten.

2.4 Abbauabschnitte

Der Abbau ist in zwei Abschnitte zu unterteilen.

2.5 Abbautiefe

Zum Schutz des Tiefengrundwassers kann dem Abbau im quartären Bereich zugestimmt werden. Die Materialentnahme darf, soweit quartärer Kies angetroffen wird, zwischen 326,50 m ü NN auf der Nordseite und 327,10 m ü NN auf der Südseite stattfinden.

Die Grundwassersohlschicht selbst und die darunterliegenden Bodenschichten dürfen nicht angegriffen werden. Sofern in geringerer Tiefe schwer durchlässige Schichten bzw. tertiäre Schichten angetroffen werden, dürfen diese nicht abgebaut werden.

2.6 Lagerung des Abraumgutes

Der humushaltige Oberboden ist abzutransportieren oder vom übrigen Abraum getrennt zu lagern, schonend zu behandeln, zu pflegen und später bei der Rekultivierung wieder aufzubringen.

Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist **nicht zulässig**.

Der lehmige Oberboden (Abraum) ist, sofern er nicht zur sofortigen Rekultivierung verwendet wird, zwischen zu lagern und kann für die verschiedenen Auffüllungen der Böschungs- und Uferbereiche etc. verwendet werden. Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

2.7 Auffüllmaterial für die Rekultivierung

Für eine Verwendung im Rahmen der Rekultivierung sowie zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist folgendes Material zulässig:

- der beim Abbau auf dem Abbaugrundstück anfallende Abraum und
- unverwertbare Lagerstättenanteile vom Abbaugrundstück

Die **Verwendung von Fremdmaterial**, d. h. Material außerhalb des Abbaugrundstücks, **Humus** sowie **Materialien aus Kieswaschanlagen (Waschschlamm)** ist **nicht zulässig**.

Das Einbringen von Abfall, Bauschutt oder anderem belasteten Material in den Grundwasserbaggersee, eine Lagerung auf dem Grundstück, oder eine Verwendung zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist **nicht zulässig**.

Beim Abbau im Untergrund angetroffene Verunreinigungen bzw. belastetes Material sind fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Einbringen oder Belassen im Grundwasserbaggersee ist **nicht zulässig**.

2.8 Randwälle

Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

Die geplanten Randwälle sind vor Beginn der Abbautätigkeit zu errichten.

Hinweis:

2.9 Bauüberwachung

Die Unternehmerin hat für die Durchführung der Abbau- und Auffüllarbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich zu benennen ist.

Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan-, sach-, auflagen- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

2.10 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Geländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers

2.11 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbaugelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2.12 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau-, Teilauffüllungs-, und Rekultivierungsarbeiten ist zu dulden.

2.13 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.14 Grundwasserabsenkung

Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

2.15 Verwendung wassergefährdender Stoffe

- 2.15.1 Während des Abbaus darf das Grundwasser bzw. das Abbaugelände nicht durch Treibstoffe, Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Insbesondere der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Ölwechsel dürfen auf dem Abbaugelände nicht durchgeführt werden.

Sollten trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe austreten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Umweltfreundliche Bindemittel sind bereitzuhalten.

- 2.15.2 Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder anderweitige Verwenden von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände ist verboten.

- 2.15.3 Jedes Einleiten von Abwasser bzw. Oberflächenwasser in den Grundwasserbaggersee und jede Lagerung bzw. Ablagerung von Abfällen an und im Grundwassersee ist verboten.

2.16 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung umfasst die:

- Kontrolle der Abbautiefen (s. Ziffer 2.4)
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Grundwasserüberwachung
- Jahresbericht der Eigenüberwachung

- 2.16.1 Die Abbautiefen sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen und mittels Profilaufnahmen oder eines Rasternivellements (Rastabstand 10 m x 10 m) aufzunehmen und im jeweiligen Jahresbericht der Eigenüberwachung nachzuweisen. Die Peilabstände betragen 10 m in einem quadratischen Raster über der Seefläche. Die Höhenangaben sind auf m ü. NN zu beziehen.

Die behördliche Überwachung ist zu gewährleisten. Dazu ist ein **Markierungsstein** zu setzen und auf m ü. NN einzumessen. Die Höhe ist auf dem Stein zu vermerken. Der Standort und die Höhenlage des Festpunktes sind **vor Abbaubeginn** dem

Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen. Die Markierungen dürfen erst entfernt werden, wenn die beanstandungsfreie Abnahme (s. Ziffer 2.24) erfolgt ist.

- 2.16.2 Die Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.16.3 Zur Überwachung der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserbeschaffenheit sind vom Grundwasseraufschluss regelmäßig fachkundig Grundwasserproben zu gewinnen und Untersuchungen auf die Parameter nach beigefügten Parameterlisten durch ein Labor mit AQS-Zertifizierung anzustellen. Die Ergebnisse sind unter Bezug auf die Vorsorgewerte des EP/LF zu bewerten und dem Fremdüberwacher **innerhalb eines Monats** zuzuleiten.

GW-Messstelle/Bezeichnung	INFO-Was Kennziffer	Überwachungsmodus
Grundwasseraufschluss	1131/7242/00083	jährlich

Die Einstellung oder Änderung von Grundwasseruntersuchungen bzgl. dem vorgegebenen Umfang und Häufigkeit bedarf der vorherigen Anzeige und der Zustimmung durch das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut. Nach Abnahme des Kiesabbaus müssen die Untersuchungen noch 2 Jahre weitergeführt werden.

Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind durch das beauftragte Labor im Schnittstellenformat der Wasserwirtschaftsverwaltung unter Verwendung des Programms „**SEBAM - qualitativ**“ auf CD oder per E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln und im jeweiligen Jahresbericht unter Berücksichtigung der definierten Vorsorgewerte Grundwasser nach den diesem Bescheid beigefügten Parameterlisten und der hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort zusammenzufassen und zu bewerten. Ergibt die Auswertung Auffälligkeiten bzgl. einer Überschreitung von Vorsorgewerten oder einen erheblichen Anstieg über die Jahre hinweg, so ist das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut umgehend hierüber zu informieren.

Hinweis:

Vom beauftragten Fremdüberwacher / Labor sind die entsprechenden „Vorlagedateien“ des Programms „SEBAM - qualitativ“ beim Wasserwirtschaftsamt Landshut anzufordern.

Für die kostenlose Nutzung von SEBAM muss sich der Unternehmer bzw. der beauftragte Fremdüberwacher bzw. das beauftragte Labor beim Bayerischen Landesamt für Umwelt registrieren lassen, sowie das entsprechende Programm herunterladen und installieren. Dies erfolgt unter folgendem Link:

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/sebam/index.htm>

2.16.4 Dokumentation der Eigenüberwachung

Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Bericht zusammenzustellen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau zum 01.03. eines jeden Jahres in 2-facher Fertigung vorzulegen.

2.17 Fremdüberwachung

2.17.1 Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Sie überprüft einmal jährlich die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Überwachungen für einen ordnungsgemäßen Nassabbau durch Kontrolle der Aufzeichnungen (Einhaltung der genehmigten Abbautiefe und Abbauverbot im Tertiärbereich, Rekultivierung, Abstände etc), der Betriebsanlagen und der Ausführung des Grundwassermonitorings.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

2.17.2 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind **innerhalb eines Monats nach Überwachung** in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Dingolfing-Landau (2-fach) zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
- Bericht über Probennahmen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere Vergleich mit den entsprechenden Zuordnungswerten, Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

Hinweis: Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchzuführen. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen

geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastensanierung in Bayern) haben oder öffentlich vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten.

2.18 Beseitigung technischer Anlagen

Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente) zu entfernen, die verbleibenden Restflächen sind vollständig zu rekultivieren.

2.19 Betretungsrecht

Die Unternehmerin hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.

2.20 Ausgleich von Schäden

Die Unternehmerin hat für Schäden, die Inhabern von anerkannten Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Abbaumaßnahme zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

2.21 Unterhaltung

Die Unterhaltung des Grundwassersees obliegt der Eigentümerin.
Die Anlage ist so zu betreiben und so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, Wassernutzungsrechte und Anlagen ausgeschlossen ist.

2.21 Sicherheitsleistung

Zur Erfüllung der der Unternehmerin auferlegten Verpflichtungen wird eine Sicherheitsleistung verlangt.

Die Sicherheit kann durch eine Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung eines mit Sperrvermerk versehenen Sparbuches bei der Kreiskasse des Landratsamtes Dingolfing-Landau geleistet werden.

Die Höhe der Sicherheit wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wurde bereits vorgelegt.

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat die Unternehmerin die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme nach Art. 69 BayWG vorzulegen.

2.22 Denkmalschutz

- 2.22.1 Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma/ Wissenschaftler/ Grabungstechniker durchzuführen. Der Oberbodenabtrag in den von baubedingten Bodeneingriffen betroffenen Bereichen ist **frühzeitig vor geplantem Baubeginn** im Einvernehmen mit der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau (Tel.: 08731/87-350 / Email: florian.eibl@landkreis-dingolfing-landau.de) mittels eines Baggers mit ungezählter Humusschaufel unter fachlicher Betreuung einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen.
- 2.22.2 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 2.22.3 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege -BLfD-, Adolf-Schmetzer-Str. 1, 93055 Regensburg) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 2.22.4 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen - siehe Formblatt „Anzeige Grabungsende“
http://www.blfd.bayern.de/medien/2018_qualifizierteabschlußanzeige.pdf
- 2.22.5 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 2.22.1. und 2.22.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau vorzulegen und zusätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Kopie. Das Fundmaterial ist ebenfalls bei der Kreisarchäologie einzuliefern. Die Fundformulare der Kreisarchäologie sind zu verwenden.
- 2.22.6 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 2.22.1 und 2.22.2 sind im Rahmen des Zumutbaren vom Antragssteller zu tragen. Private Vorhabensträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere

Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit.

Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

2.22.7 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn hierfür die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Kreisarchäologie / Untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

2.23 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

2.23.1 Es ist jährliche eine Begehung der Abbaufäche durch einen fachlichen Gutachter bzw. Amphibienspezialist erforderlich. Dabei sind die anstehenden Rekultivierungsarbeiten, wie die Gestaltung von temporären Kleingewässern und die Ausprägung von Flachuferzonen, festzulegen. Die Begehung sollte im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Das Ergebnis der Begehung ist dem Landratsamt in schriftlicher Form bis 01.03 des jeweiligen Jahres mitzuteilen.

2.23.2 Der Oberboden ist zu Beginn möglichst auf der gesamten Abbaufäche, mindestens jedoch auf einem Drittel der Fläche, abzutragen.

2.23.3 Während des Abbaus ist auf die Anlage von temporären Kleingewässern zu achten (s. Grüneintragung Bepflanzungsplan).

2.23.4 Für die Pflanzungen sind autochthone Gehölze zu verwenden. Aufgrund des Bibervorkommens wird die Einzäunung der gepflanzten Bäume, z.B. mit Estrichgitter, empfohlen. Auf die Entwicklung von Kopfweiden ist zu achten. Die Bepflanzung nördlich des Extensivgrünlands ist aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes zu streichen (s. Grüneintrag Bepflanzungsplan).

2.23.5 Die Grünlandflächen sind mit Regiosaatgut bzw. mit artenreichem Mähgut aus dem Isartal in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Herr Walch, Tel. 08731/87-238, anzulegen sowie jährlich zweimal ab dem 15.06. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

2.23.6 Das rekultivierte Extensivgrünland (ohne Düngung und Pflanzenschutz) im Süden des Abbaugeländes ist ca. 1 m über dem mittleren Grundwasserstand auf einer

Geländehöhe von ca. 332 m ü NN anzulegen. Darin ist eine ca. 400 m² große, flache, mähbare Seige mit einer maximalen Tiefe von 0,5 m im Südosten herzustellen.
Die in Ziffer 2.3 festgesetzten Abstände sind einzuhalten.

2.23.7 Der südliche Bereich des Abbaugebietes ist gehölzfrei zu halten.

2.23.8 Auf der Abbaufäche sind folgende Maßnahmen verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten
- Drainagen anzulegen bzw. weitere Grabenvertiefungen oder Grabenverbreiterungen vorzunehmen
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen
- Fische zu füttern oder anzufüttern
- standortfremde Pflanzen einzubringen oder standortfremde Tiere auszusetzen
- Flächen umzubereiten oder aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen)

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass bei der Bepflanzung entlang der Wege ein ausreichender Pflanzabstand einzuhalten ist und eine entsprechende Pflege durchzuführen ist, damit eine Befahrbarkeit der Wege zu keinem Zeitpunkt behindert wird.

2.24 Immissionsschutzfachliche Nebenbestimmungen

Der Abbau ist ausschließlich werktags während der Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

Während Trockenzeiten sind die Fahrwege (An- und Abfahrtswege zum Kieswerk) zur Reduzierung der Staubemissionen zu wässern.

Es dürfen nur die in den Antragsunterlagen beschriebenen Fahrwege (FINr. 3064/4, Gem. Wallersdorf) genutzt werden.

2.25 Fischereifachliche Nebenbestimmungen

2.25.1 Das Gewässer ist unter fischökologischen Gesichtspunkten abwechslungs- und strukturreich zu gestalten, insbesondere sind Flachwasserzonen anzulegen und Unterstände (Totholz) einzurichten. Der Unterwasserbereich ist mit einer fischfreundlichen Morphologie auszustatten. Die Uferlinie ist durch Vorsprünge und Buchten zu gliedern.

2.25.2 Es ist dafür zu sorgen, dass sich im Gewässer im Rahmen der Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften ein gesunder und artenreicher Fischbestand entwickelt, welcher der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst ist.

2.25.3 Eine Fütterung des Fischbestandes ist untersagt; Kalken, Düngen und der Einsatz von Chemikalien, Medikamenten und synthetischen Lockstoffen sind nicht bzw. nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Landratsamt Dingolfing-Landau zulässig.

2.25.4 Bei Verfüllung oder Teilverfüllung ist darauf zu achten, dass keine Tiere verschüttet werden. Die Tiere sind zu bergen und in ein geeignetes Gewässer umzusetzen.

Hinweis: Für den Besitz ist das Einverständnis des betroffenen

Fischereirechtseigentümers und ggf eine Genehmigung erforderlich.

Für eine angelfischereiliche Nutzung sind Erlaubnisscheine beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen.

2.26 Nebenbestimmungen bzgl. des Strommastens und Versorgungsleitungen

2.26.1 **Vor Beginn** der Maßnahme ist eine **gemeinsame Ortseinsicht mit der Bayernwerk Netz GmbH**, Vilshofen, Tel. 08541/-8541-916-494: mail: vilshofen@bayernwerk.de, durchzuführen.

2.26.2 Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH darf nicht beeinträchtigt werden.

2.26.3 **Abgrabungen im Mastbereich sind nur mit dem Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH** möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

2.26.4 Es ist zu berücksichtigen, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

2.26.5 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen beträgt in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse und ist zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinweis: Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

2.27 Abnahme des Abbaus

Nach Beendigung der Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, spätestens jedoch bis 31.12.2024, hat der Unternehmer eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 78 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt worden ist, oder welche Abweichungen davon vorgenommen worden sind

2.26 Rechtsnachfolge

Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der Übergang ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich anzuzeigen.

2.27 Vorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt die Errichtung von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und deren Beprobung durch ein qualifiziertes Fachbüro vorbehalten, falls eine Beeinträchtigung der qualitativen Grundwasserbeschaffenheit festgestellt wird.

Es bleiben ferner Auflagen vorbehalten, dass sich anlässlich der Vorlage der Daten über die Besatzmaßnahmen und Fangergebnisse oder aus artenschutzrechtlichen Gründen Handlungsbedarf ergibt.

Ebenso bleiben weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, vorbehalten.

3. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen

- 3.1 Die Einwendungen von Herrn und Frau [REDACTED] werden als unbegründet zurückgewiesen.
- 3.2 Der Stellungnahme der Bund Naturschutz in Bayern e. V wird bzgl. Bepflanzungsplan durch Grüneintrag Rechnung getragen, im Übrigen wird die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird als unbegründet zurückgewiesen.

4. Kosten

- 4.1 Herr Ludwig Ortmeier hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1405,00 € erhoben.
Die Auslagen betragen 316,44 €.

Hinweise:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 18.06.2018 erteilt.

Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, weitere bauliche Anlagen zu errichten. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.

Hinweise bzgl. Denkmalschutzrecht:

Zur Vermeidung zeitlicher Engpässe wird empfohlen, Umfang und kalendarische Terminierung der notwendigen Bodeneingriffe möglichst frühzeitig mit der Kreisarchäologie abzustimmen.

Die denkmalfachlichen Arbeiten sind von archäologisch qualifizierten Fachkräften (s. Auflage Ziff. 2.22.1) in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Anzeige Grabungsende“ gegenüber der Kreisarchäologie und dem BLfD anzuzeigen (s. Auflage Ziff. 2.22.4).

Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten [Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region] finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).

Die Kreisarchäologie Dingolfing-Landau erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in

geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf

http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf

Denkmalschonende Umplanungen, wie z.B. tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten und bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Bearbeitung bei der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau zu hinterlegen.

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/foerderung_denkmalpflegerischer_maßnahmen/index.php

Fischereifachliche Hinweise

Auf Art. 1 BayFiG (Hegepflicht) wird hingewiesen.

Eine etwaige künftige Erweiterung ist vorab mit dem Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei- abzustimmen.

Gründe:

I.

Herr Ludwig Ortmeier hat mit Planunterlagen vom Dezember 2019 und April 2019 die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 3235, 3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, beantragt. Die Fläche des Baggersees soll ca. 9.600 m² betragen.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Markt Wallersdorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Ländliche Entwicklung, die Bayern Netz GmbH, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz, der Landesfischereiverband und die Sachgebiete Landesplanung-Natur- und Denkmalschutz, Baurecht und Immissionsschutzrecht im Landratsamt Dingolfing-Landau gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 02.05.2019, Nr. 13, bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden vom Bund Naturschutz Bayern e. V. und Herrn und Frau [REDACTED] erhoben.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, dem Markt Wallersdorf, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, dem Landesfischereiverband dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, dem Amt für Ländliche Entwicklung, der Bayernwerk Netz GmbH sowie den beteiligten Fachstellen im Landratsamt abgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 05.08.2019 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

Nach Anhörung der verschiedenen Fachstellen ergibt sich folgender Sachverhalt (zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG):

- a) Das geplante Abbaugebiet liegt im Süd-Westen von Wallersdorf. Es befindet sich innerhalb eines Vorbehalts- oder Vorranggebietes für Kies und Sand (KS6)
- b) Lärmquellen bilden der Kiesabbau selbst durch die Kiesgewinnung mittels Radlader oder Bagger, Beladen des Lastkraftwagens und Lkw-Geräusche an der Ladestelle sowie der Kiestransport.
Durch Fahrbewegungen kann es zu einer Staubentwicklung kommen.
- c) Die hydrogeologische Situation des Isartals, in dem das geplante Kiesabbaugebiet liegt, ist gekennzeichnet durch das Auftreten von zwei getrennten Grundwasserstockwerken: Das Grundwasservorkommen innerhalb quartärer Talfüllungen und die tertiären Tiefengrundwässer.

Aufgrund der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist das tertiäre Grundwasserdargebot von Oberflächeneinflüssen hinreichend geschützt.

Dieser natürliche Schutz kann nur dann gewährleistet bleiben, wenn die hydraulischen Trennschichten zwischen oberflächennahem und dem tieferen Grundwasservorkommen bei der Abbautätigkeit in vollem Umfang erhalten bleiben. Bei Berücksichtigung dieser grundlegenden Vorgaben ist ein Kiesabbau im geplanten Maßnahmengebiet grundsätzlich möglich.

Im geplanten Abbaugelände liegt der Grundwasserspiegel bei ca. 330,90 m ü. NN, die Geländeoberkante (GOK) bei ca. 334 m ü. NN im Norden und fällt auf 332,1 m ü. NN im Süden. Aus Daten der benachbarten Kiesabbauten und Bodenschürfen ist bekannt, dass die tertiären Schichten zwischen 326,60 m ü. NN und 326,00 m ü. NN anstehen.

Ausgehend vom heutigen Kenntnisstand stellen aber auch Kiesabbaumaßnahmen, die sich ausschließlich auf die quartäre Talfüllung beschränken, eine erhebliche Gefahr für die lokalen Grundwasservorkommen dar.

Durch den Wegfall der Deckschicht liegt das Grundwasser in einem Bereich ungeschützt frei. Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzende Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden und Erdwälle als Einschwemmungsbarriere vorgesehen werden.

- d) Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Neuanlage des Weihers mit Randzonen/Kleingewässern und Sukzessionsflächen wird das Angebot an Lebensraumstrukturen erhöht, gleichzeitig aber geht wertvoller Ackerboden verloren. Der Eintrag von Pestiziden und Spritzmittel in den Boden wird verringert.
- e) Erfahrungsgemäß sind Baggerseen nach einigen Jahren voll mit Fischen, die durch natürlichen Eintrag oder nicht autorisierten Besatz ins Gewässer kommen und sich dort vermehren.
- f) Das Vorhaben greift großflächig in das Bodendenkmal D-2-7242-0154 ein.

II.

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

- 2.1 Bei der Herstellung des Grundwasserbaggersees handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Der Kiesabbau im Grundwasserbereich ist eine Maßnahme nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien die Herstellung des Baggersees erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und somit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG sind die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Umwelanforderungen, hier im Wasserrecht das „Wohl der Allgemeinheit“ nach §§ 6, 68 Abs. 3 WHG.

- a) Bei Einhaltung der Lärmschutzauflagen entstehen durch den Kiesabbau keine unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen.
- b) Durch den Kiesabbau wird der bisherige intensive Ackerbau beendet.
- c) Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzenden Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden.
- d) Veränderungen der Temperatur auf Grund des erhöhten Wasseranteils sind wegen der umliegenden Baggerseen zu vernachlässigen.
- e) Die Abbaumaßnahme bringt unter Beachtung der bescheidgemäßen Rekultivierung sogar langfristig eine Bereicherung des ökologischen Potentials der Landschaft mit sich. Durch den Weiher mit Neuanlage von Sukzessionsflächen wird das Angebot für Lebensraumstrukturen erhöht. Es werden weitere Feuchtstandorte und Lebensräume für Amphibien geschaffen. Der Biotopverbund wird durch die geschaffene Wasserfläche ergänzt.
- f) Es werden weitere bleibende und temporäre Lebensräume geschaffen (offene Rohbodenstandorte, Wasserflächen).
- g) Die Strukturvielfalt des Landschaftsbildes erhöht sich durch die Anlage des Baggersees mit teilweisen Flachuferzonen und Gehölzen.
- h) Eine extensive Erholung ist unproblematisch, die Pflanzungen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Auch können eine extensive fischereiliche Nutzung und damit

eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiausübung einer Eutrophierung des Baggersees entgegenwirken.

- i) Es sind Untersuchungen erforderlich, da es sich bei der Fläche um ein eingetragenes Bodendenkmal handelt.

- 2.2 Der Plan konnte festgestellt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Auflagen und Bedingungen in den Ziffern **2.1** (Frist), **2.2 – 2.6** (Absteckung, Abstände, Abbauabschnitte, Abbautiefe, Lagerung des Abraumes), **2.11** (Schutz vor unerlaubten Ablagerungen), **2.14** (Grundwasserabsenkung) und **2.20** (Ausgleich von Schäden) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Reinhaltung der Gewässer dienen die Auflagen in Ziffer **2.7** (Auffüllmaterial), **2.8** (Randwälle) und **2.15** (Verwendung wassergefährdender Stoffe). Sie beruhen auf § 6 Abs. 1 Ziffer 1, § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Auf §§ 100, 101 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG stützen sich die Auflagen in Ziffern **2.9** (Bauüberwachung), **2.10** (Eingangsbereich), **2.12** (Behördliche Überwachung) und **2.19** (Betretungsrecht), die der behördlichen Gewässerüberwachung dienen.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern **2.13** (Sachkunde des Personals), **2.16** (Eigenüberwachung) und **2.17** (Fremdüberwachung) sind in §§ 68, 6 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet. Sie sind erforderlich, um auf eventuelle Grundwasserverunreinigungen möglichst rasch reagieren zu können und so Abhilfemaßnahmen effizient einsetzen zu können. Denn gerade an die Reinhaltung des Grundwassers, das überragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit hat, sind äußerst strenge Anforderungen zu stellen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer **2.18** (Beseitigung techn. Anlagen) beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

In Ziffer **2.21** (Unterhaltung) wurde Gesetzesrecht deklaratorisch aufgenommen.

Die Erhebung der Sicherheitsleistung (Ziffer **2.22**) stützt sich auf Art. 82 BayWG.

Auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG, Art 7 DSchG gründen sich die Auflagen in Ziffer **2.23** (Denkmalschutz): in der Nähe zu oben genanntem Baubereich befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-2-7240-0154: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Das Bodendenkmal D-2-7240-0264 ist durch archäologische Ausgrabungen und Luftbilder bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Bodeneingriffe archäologische Substanz erhalten ist. Diese im Detail unbekannten Spuren sind für die Lokal- und Regionalgeschichte sehr bedeutsam. Ihr ungestörter Erhalt liegt vordringlich im öffentlichen Interesse. Das o.g. Bauvorhaben greift substantiell in archäologische Fundhorizonte ein.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 6 Satz 2 HS1 BayVwVfG)

Die Bestimmungen in Ziffer **2.24** (naturschutzfachliche Bestimmungen), **2.26** (fischereifachliche Bestimmungen) und **2.25** (immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Der Kiesabbau stellt einen Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG dar. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, die durch den Kiesabbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weisen ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Fischereirecht kraft Gesetz entsteht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG).

Zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die in Ziffer 2.25 festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich.

Ebenfalls auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG gründen sich die Nebenbestimmungen in Ziffer **2.27** (Strommasten und Versorgungsleitungen). Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH darf nicht beeinträchtigt werden.

Auf Art. 61 Abs. 1 BayWG beruht die Nebenbestimmung in Ziffer **2.25** (Abnahme).

Die Rechtsnachfolgeklausel (Ziffer **2.26** sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen (Ziffer **2.27**) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet, da noch nicht eindeutig abzusehen ist, ob durch den

Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit eintreten kann, die im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht bekannt ist und dadurch Vorkehrungen notwendig werden.

3. Begründung der Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

3.1 Einwendungen von Herrn und Frau [REDACTED]

Herr und Frau [REDACTED] führen an, dass der Abtransport von Kies und Aushub über das Wohngebiet am Erlauer Weg erfolge. Zudem habe Herr Ortmeier extra einen Feldweg zum Wohngebiet neu aufgekiest.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht eine Möglichkeit zur Regulierung von Verkehrsgeräuschen nur innerhalb eines Radius von 500 m zum Abbaugrundstück. Der Rand des Wohngebietes ist jedoch wesentlich weiter entfernt.

Verkehrsrechtliche Anordnungen können daher für die Straße vom Landratsamt Dingolfing-Landau nicht getroffen werden, allenfalls vom Markt Wallersdorf.

3.2 Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nach Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und den Äußerungen im Erörterungstermin seien bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen der Gesamtzahl der Baggerseen auf den Grundwasserkörper nicht geprüft worden. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut amtliche Sachverständiger stellt fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, die ausschließlich auf den Grundwasserbaggersee zurückzuführen seien, ersichtlich sind. Zusätzliche Betrachtungen und Untersuchungen sind daher nicht zu fordern. Auch Untersuchungen aus benachbarten Grundwasserbaggerseen/Kiesabbauten zeigen keine negativen Einflüsse.

Zum anderen seien bereits bei Erstellung des Regionalplanes, in dem diese Fläche als Vorrangfläche für Kiesabbau dargestellt ist, entsprechenden Punkte geprüft worden.

Hinsichtlich der vom Bund Naturschutzes in Bayern e. V. angesprochenen Einträge in das Grundwasser ist festzustellen, dass ein Eintrag allenfalls während der Abbauphase möglich sei, jedoch durch Nebenbestimmungen minimiert bzw. fast vollständig ausgeschlossen werden können. Zudem stelle der Baggersee gegenüber dem vorher vorhandenen Ackerboden eine Verbesserung im Hinblick auf den Eintrag von Nitrat und Pestiziden dar.

Hinsichtlich des Bodenaufbaus sind in den Planunterlagen zwei Bodenprofile/Schürfen von FlNr. 3235, Gem. Wallersdorf, dargestellt. Die in dem UVP-Bericht in Ziffer 7.2.3 enthaltene Beschreibung der Bodenverhältnisse sei laut dem amtlichen Sachverständigen ausreichend und bedürfe keiner Ergänzung.

Die Verhandlungszone ist wie der Bund Naturschutzes in Bayern e. V. richtig bemerkt im Schnitt C– C nicht dargestellt, jedoch im Schnitt D-D. Zudem solle laut der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau die detaillierte Gestaltung erst im Rahmen der jährlichen Fachbegehung festgelegt werden.

Bzgl. des Hochspannungsmastens wurde die Bayerwerk Netz GmbH beteiligt, die von dort geforderten Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die vom Bund Naturschutzes in Bayern e. V. vorgeschlagenen Ergänzungen im Bepflanzungsplan wurden von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau als geeignet erachtet und mittels Grüneintragung übernommen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).
Die Festsetzung der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.14.1.1, 1.1.3 und 4.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).
Die Auslagenerhebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Die Klage kann elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kerscher

Regierungsdirektor